

## Vorgaben des Bundes für Schutzkonzepte (ab Website BAG, Stand 25.9.2020)

Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Nach wie vor ist es wichtig, **Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen, wenn nötig Masken zu tragen und Trennwände anzubringen, um eine erneute Ausbreitung des neuen Coronavirus zu verhindern.**

Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und **Betriebe**, einschliesslich obligatorische Schulen und nachobligatorische Bildungseinrichtungen, sowie für Veranstaltungen **braucht es weiterhin ein Schutzkonzept**. Private Veranstaltungen sowie öffentlich nicht zugängliche Betriebe benötigen keine Schutzkonzepte.

Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang) geregelt. Verbindliche Rahmen- und Musterschutzkonzepte gibt es nicht mehr, Branchen und Verbände können diese jedoch als Hilfestellung zur Verfügung stellen. **Die Betreiber resp. Veranstalter sind weiterhin verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.** Informationen zu den Schutzkonzepten finden Sie auch auf der [Webseite des SECO](#).

**In allen Situationen: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.**

### Folgende Vorgaben gelten:

1. Das Schutzkonzept muss **Massnahmen zur Hygiene** (z. B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) **und zur Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern** vorsehen.
2. Falls der **Abstand nicht eingehalten** werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das **Tragen einer Hygienemaske oder Trennwände**, umgesetzt werden.
3. Falls **sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten** werden können, müssen die Betreiber resp. Veranstalter **Kontaktdaten der anwesenden Personen** aufnehmen. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Dabei müssen Betreiber resp. Veranstalter folgendes einhalten:
  - Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
  - Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden
  - Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten
4. Im Schutzkonzept wird eine **Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich** ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

Ausführliche Informationen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte, zur Erhebung von Kontaktdaten und zu den besonderen Massnahmen beim Aufeinandertreffen von mehr als 300 Personen finden Sie im [Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#).

**Hauptverantwortlich** für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die **Betriebe**, Einrichtungen, Schulen oder Veranstalter selbst. Weder Bund noch Kantone genehmigen sie. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen den Kantonen.

Die Vorgaben für Schutzkonzepte können sich je nach Situation ändern. Informieren Sie sich regelmässig, ob Ihr Schutzkonzept den aktuellen Vorgaben entspricht. >> Diese Arbeit übernimmt die GS von florist.ch für seine Mitglieder.